

Absender: Jörg Bergstedt  
und Förderverein Jugendaktion Natur- und Umweltschutz, Kinderaktion Umweltschutz und  
SchülerInnenaktion Umwelt im Kreis Gießen und Umgebung e.V.  
Ludwigstr. 11  
35447 Reiskirchen-Saasen  
Tel. 06401/90328-3, Fax -5

An das Bundesverfassungsgericht  
Schlossbezirk 3

76131 Karlsruhe

26.1.2001

## **Verfassungsbeschwerde**

**gegen die Hausdurchsuchung am 14.5.2006 im Anwesen Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen**

**wegen Verstoß gegen**

**Art. Artikel 13**

**(1) Die Wohnung ist unverletzlich.**

**(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.**

**sowie des weiteren wegen Verstoß gegen**

**Artikel 5**

**(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.**

**bezogen auf den Besitzer des betroffenen Hauses jeweils in Verbindung mit**

**Artikel 9**

**(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit erhebe ich, Jörg Bergstedt, Verfassungsbeschwerde gegen

- die Durchsuchung des Anwesens Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen-Saasen am 14.5.2006 sowie die damit verbundenen Amtshandlungen (Durchsuchung privater Gegenstände und Aufzeichnungen, Beschlagnahmen)
- die Verfügung der Staatsanwaltschaft Gießen vom 16.5.2006 (Az. 501 Js 12450/06, Bl. 118-120)
- die Beschlüsse des Amtsgerichts Gießen vom 14.11.2006 und 4.12.2006 (Az. 501 Js 12450/06)
- den Beschluss des Landgerichts Gießen vom 5.1.2006 (Az. Qs 275/06, 501 Js 12450/06)

Letztgenannter ist der abschließende Beschluss und gleichzeitig das Ende des normalerweise eröffneten Rechtsweges. Daher ist Verfassungsbeschwerde geboten und möglich, weil sonstige Rechtsmittel nicht zur Verfügung stehen. Die Beschwerde erfolgt hiermit in der vorgesehenen Frist.

Ich tue dieses

- erstens als betroffener Wohnungsinhaber (ich bin an dieser Adresse gemeldet)

und unabhängig davon

- zweitens als allein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied des „Förderverein Jugendaktion Natur- und Umweltschutz, Kinderaktion Umweltschutz und SchülerInnenaktion Umwelt im Kreis Gießen und

Umgebung e.V.“ (eingetragen beim Amtsgericht Gießen unter der Nr. VR 1708). Dieser Verein ist Eigentümer des Anwesens „Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen-Saasen“.

Ich habe alle mir sonst durch die Rechtsordnung eingeräumten Rechtsbehelfe vergeblich genutzt hat und keine anderweitige Möglichkeit mehr, die Grundrechtsverletzung zu beseitigen oder auf anderem rechtlich möglichem Wege ohne Inanspruchnahme des Bundesverfassungsgerichts im praktischen Ergebnis dasselbe zu erreichen.

Diese Verfassungsbeschwerde erfüllt die Bedingungen der Annahme zur Entscheidung, da sie zur Durchsetzung der mir als Person und dem von mir vertretenen Verein als Rechtsperson garantierten Grundrechte unerlässlich ist.

Ich beantrage, dass das Land Hessen die mir bzw. dem Verein entstandenen Kosten zu tragen hat.

## Begründung

### Zusammenfassung

Am 14.5.2006 durchsuchte die Polizei das Anwesen ‚Ludwigstr. 11 in 35447 Reiskirchen-Saasen‘. Protokolle und Mitteilungen über diese Durchsuchung wurden weder gefertigt noch die Wohnungsinhaber und Hauseigentümer vorher oder nachher informiert. Daher basieren alle Annahmen über den Verlauf der Durchsuchung auf Berichten von AugenzeugInnen und auf die Inhalte von Aktenvermerken der Polizei und der Bereitschaftsstaatsanwältin.

Als Rechtsgrundlage der Hausdurchsuchung wird nach Aktenlage die Anordnung der Bereitschaftsstaatsanwältin Fleischer genannt. Diese gab 7.48 Uhr ihre Zustimmung für den Überfall aus das Haus. Als alleiniges Ziel gab sie der Polizei vor, „die Ausschnitte der bei den Tatorten im Altenfeldweg verwandten Sprühschablone aufzufinden.“<sup>1</sup> Diese Beschränkung der Hausdurchsuchung war der Polizei bekannt, denn der Vermerk über die Beschränkung stammt von der Polizeibeamtin Cofsky. Die Staatsanwältin notierte, dass die sonst übliche Beantragung einer richterlichen Anordnung nicht vorgenommen wurde, weil sonst der Durchsuchungszweck gefährdet würde. Eine Begründung dafür fehlte in ihrem Vermerk allerdings gänzlich. Wahrscheinlich wurde sie zu dieser frühen Zeit der Polizei schlicht belogen, denn die Uniformierten behaupteten wider besseren Wissens, dass vier wenige Stunden vorher Festgenommene verdächtig seien, Sachbeschädigungen an der Gießener CDU-Zentrale und im Altenfeldweg begangen zu haben.<sup>2</sup>

Die Verfügung zur Durchsuchung enthielt keine präzisen Angaben bezüglich der zu durchsuchenden Räume.<sup>3</sup>

Um 10.15 Uhr trafen die Polizeiwagen vor der Projektwerkstatt ein. Das Gesetz sieht vor, dass ZeugInnen der WohnungsinhaberInnen zugelassen werden müssen. Das wäre für die Polizei ein Leichtes gewesen, schließlich hatte sie die passenden Personen im eigenen Keller. Aber noch ein weiterer Rechtsbruch machte jetzt auch nichts mehr. Dann eine unangenehme Überraschung für die Polizei: Das Haus war doch nicht leer. Die ohne Durchsuchungsanordnung in den Räumen herumwühlende Polizei traf auf drei Personen. Auf Fragen, auch darauf, wo sie letzte Nacht gewesen seien, antwortete niemand von ihnen.<sup>4</sup> Wenn die Polizei an die behaupteten Straftaten selbst glauben würde, aber von den Festgenommenen dank eigener Observation wusste, dass sie als TäterInnen nicht in Frage kamen, hätten die überraschend in dem Saasener Haus Angetroffenen für die Polizei interessant sein müssen. Aber: Die Personen wurden weder durchsucht noch ihre Kleidung sichergestellt. Der Polizei war selbst offenbar völlig klar, dass alles, was sie tat, nur auf ihren eigenen Erfindungen beruhte! Daher konnte auch niemand tatverdächtig sein – weswegen bereits sämtliche Maßnahmen, d.h. auch die Hausdurchsuchung, rechtswidrig waren, weil sie ohne jeglichen Tatverdacht und Tatverdächtigen abliefen.

Die Polizei hielt sich nicht an die Durchsuchungsanordnung der Staatsanwältin, nach der nur nach den Schnipseln der Sprühschablone gesucht werden sollte. Der Polizei war schließlich klar, dass sie nicht fündig werden würde. Sie beschlagnahmte aber ganz andere Sachen: „Im Wohnhaus in der dortigen Küche auf dem Tisch werden durch KHK Mann diverse Schriftlichkeiten aufgefunden und sichergestellt. Hierbei handelt es sich um Aufrufe gegen das Genversuchsfeld der Gießener Uni mit einem entsprechenden Aufruf und einer Ortsbeschreibung zu einer ‚Feldbefreiung‘. Weiterhin wurde ein sogenannter ‚Direct Action Kalender 2006‘ gefunden. Bei einer Sichtung wurden div. schriftliche Eintragungen festgestellt. Daneben wurden handgeschriebene Zettel aufgefunden, die sich mit der bevorstehenden Inhaftierung des Jörg Bergstedt in

<sup>1</sup> 1, Bl. 120 = Verfügung der Staatsanwältin Fleischer; ebenso 1, Bl. 117 = Gesprächsnotiz der Staatsschutzbeamtin Cofsky

<sup>2</sup> Hierbei handelt es sich einen Vorgang, der etliche noch laufende Verfahren nach sich zog. Eine Dokumentation der Ereignisse, in deren Zuge auch die Hausdurchsuchung erfolgte, ist unter [www.projektwerkstatt.de/14\\_5\\_06](http://www.projektwerkstatt.de/14_5_06) einzusehen. Für diese Verfassungsklage spielen die anderen Ereignisse aber keine Rolle. Allerdings stellen die mehrfachen Freiheitsberaubungen selbst weitere Verfassungsverstöße dar, die aber zur Zeit wegen der nicht abgeschlossenen Verfahren noch nicht in diese Beschwerde aufgenommen werden konnten.

<sup>3</sup> 1, Bl. 118 = Verfügung der Staatsanwältin

<sup>4</sup> 1, Bl. 123 = Durchsuchungsbericht KOK Broers

die JVA beschäftigen.“<sup>5</sup> Neben dem Kalender, der den Staatsschutz offensichtlich wegen der persönliche Eintragungen interessierte, wurden auch Adressenlisten von der Polizei mitgenommen – und weder protokolliert noch später herausgegeben. Durchsuchungsprotokolle, Mitteilung an die Wohnungsinhaber und Hauseigentümer – nichts all dieser gesetzlich verankerten Formvorschriften hielt die Polizei ein. Zum wiederholten Male betrat die Polizei die als Redaktionsräume gekennzeichneten Räume im Erdgeschoss des Vorderhauses und durchsuchte auch diese. Das ist ein zweiter Verstoß gegen das Grundgesetz.<sup>6</sup>

### **Grundrechtsverletzung**

Die nicht durch einen richterlichen Beschluss angeordnete Durchsuchung der Wohnungen von Patrick Neuhaus und mir sowie des gesamten Anwesens des Fördervereins durch Polizeibeamte am Sonntag, den 14.5.2006 vormittags verletzte alle Betroffenen in ihren Grundrechten aus Art. 13 Abs. 1 und 2 GG. Der Art. 9 stellt auch Vereine unter besonderen Schutz des Grundgesetzes, d.h. auch deren Räume können nicht einfach ohne Durchsuchungsanordnung und ohne Grund durchsucht werden.

Eine zusätzliche Grundrechtsverletzung ist die Durchsuchung der gekennzeichneten Redaktionsräume. Die angegriffenen, nach der Durchsuchung entstandenen Beschlüsse von Amtsgericht und Landgericht Gießen verletzen das Grundrecht, indem sie die Durchsuchung für rechtmäßig erklärten.

## **I. Die Hausdurchsuchung diene anderen als den angegebenen Zwecken**

Der Zweck der Hausdurchsuchung geht aus den vorliegenden Informationen nur sehr undeutlich hervor. Während der Hausdurchsuchung wurde für selbige kein Grund angegeben. Da auch keinerlei Unterlagen an Wohnungsinhaber übergeben wurden, können allein die Akten herangezogen werden, um einen Tatverdacht nachvollziehen zu können. Von wesentlicher Bedeutung ist hierbei der Aktenvermerk der Staatsschutzbeamtin Cofsky (Bl. 117 der Akte). Hier formuliert sie in einer Notiz über das Gespräch mit der Bereitschaftsstaatsanwältin Fleischer, das um 7.48 Uhr am 14.5.2006 stattfand: „Eine Durchsuchung der ProWe soll im Hinblick darauf durchgeführt, die Ausschnitte der bei den Tatorten im Altenfeldsweg verwandten Sprühschablone aufzufinden“ (fehlendes Wort fehlt auch im Original). Dieser Vermerk ist der einzige Hinweis auf den Zweck der Durchsuchung. In der Verfügung der Staatsanwältin wird zwar zusätzlich behauptet, dass „der Beschuldigte Bergstedt“ auch „die CDU-Geschäftsstelle im Spenerweg ... besprüht“ habe. Jedoch ist diese ausweislich der vorliegenden Akten überhaupt nicht besprüht worden, so dass hier von einem Übermittlungsfehler ausgegangen werden muss. Daher lässt sich zur Hausdurchsuchung nach Aktenlage feststellen, dass

- a. diese zwischen Staatsschutz und Bereitschaftsstaatsanwältin abgesprochen wurde,
- b. nach Ausschnitten einer Sprühschablone gesucht werden sollte und
- c. gegen mich ein Tatverdacht bestanden habe.

Da weitere Hinweise auf Sinn und Zweck der Durchsuchung nicht in den Akten enthalten sind, dienen diese drei Inhalte als Ausgangspunkt

### **1. Der angegebene Tatverdacht bestand nicht**

Als Rechtsgrundlage für die Hausdurchsuchung ist von der Bereitschaftsstaatsanwältin Fleischer der § 102 StPO angegeben worden. Dieser lautet:

„Bei dem, welcher als Täter oder Teilnehmer einer Straftat oder der Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume sowie seiner Person und der ihm gehörenden Sachen sowohl zum Zweck seiner Ergreifung als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.“

Ausweislich des Vermerks der Staatsschutzbeamtin Cofsky sollte nach Ausschnitten einer Sprühschablone gesucht werden, die nach Aktenlage am 14.5.2006 einige Stunden vor der Hausdurchsuchung in Gießen zum Ansprühen sog. „Tags“ benutzt wurde. Die Ermittlungsbehörden behaupteten sowohl im Zusammenhang mit der Hausdurchsuchung wie auch bei anderen repressiven Maßnahmen (u.a. einem mehrtätigen Unterbindungsgewahrsam gegen mich), dass ich der Anbringung dieser Tags verdächtig sei. Jedoch: Ein solcher Tatverdacht lag nicht vor. Die Polizei wusste, dass ich nicht als Täter in Frage kam – ebenso wenig wie alle anderen aus dem Umfeld des durchsuchten Hauses verhafteten Personen. Das geht daraus hervor, dass sowohl ich wie auch die anderen mit mir in dieser Nacht an ganz anderen Orten in

<sup>5</sup> 1, Bl. 123 = Durchsuchungsbericht KOK Broers

<sup>6</sup> Die Redaktionsräume wurden bei allen bisherigen Hausdurchsuchungen in der Projektwerkstatt betreten und durchwühlt. Eine besondere Durchsuchungsanordnung, wie sie für Presserräume vorgeschrieben ist, hatten sie nie dabei.

Gießen aufenthältlichen Personen von genau der Polizeibehörde kontinuierlich und mit hohem technischen Aufwand (u.a. Einsatz eines Mobilen Einsatzkommandos) observiert wurden. Das geht eindeutig aus den vorliegenden Akten hervor.

Laut dieser Akte geschahen die benannten Sprühereien in der Zeit zwischen 2.38 Uhr und 2.45 Uhr. Genaueres findet sich im Vermerk POK Schust. Schust war Einsatzleiter an diesem Abend, Originalauszüge sind in Anführungszeichen gesetzt (Quelle: Az. 501 Js 12450/06, Bl. 15).

Bis 2.38 Uhr kontrolliert eine Objektschutzstreife vor dem Haus des Innenministers Bouffier kontinuierlich die Straße. Nach Einschätzung der Polizei können „die Sprühereien bis zu diesem Zeitpunkt ausgeschlossen“ werden.

Um 2.38 Uhr wird der Objektschutz von einer Streife der Bereitschaftspolizei Mühlheim übernommen. Dieser beginnt mit einer Fußstreife durch die nähere Umgebung.

Um 2.43 Uhr gelangt die Objektschutzstreife wieder an den alten Standort und bemerkt blaue Farbschmierereien, u.a. an der Mauer zum Grundstück Altenfeldsweg 36.

Da diese Zeitangaben aus dem Vermerk des Einsatzleiters stammen, ist davon auszugehen, dass sie der Polizei bekannt waren. Schust ist dieselbe Person, die kurz darauf den Befehl zu meiner Festnahme gab. Als Leiter der Einsatzzentrale wusste er aber auch immer, dass ich mich tatsächlich an einem ganz anderen Ort aufhielt – observiert von Streifenwagen und vom Mobilen Einsatzkommando. Das ist aus Vermerken aus dem Streifenwagen zu entnehmen, der zeitgleich für den Objektschutz im Bereich der Gerichte in Gießen zuständig war. Die Vermerke betreffen den gleichen Zeitraum:

„Im Rahmen unserer Streifentätigkeit im Bereich des Justizkomplexes bemerkten wir gegen 02:28 Uhr im Vorbeifahren, dass sich vor dem Eingang zum Landgericht drei Personen aufhielten und dort Federball über ein rot-weißes Absperrband spielten (Az. 501 Js 12450/06, Bl. 23 = Vermerk PK z.A. Launhardt). Zeitangabe bei Vermerk einer anderen Person aus der gleichen Streife: 2.30 Uhr (Az. 501 Js 12450/06, Bl. 25 = Vermerk POK Röder, auch POK Hahn war im Auto dabei).

Nach kurzer Abwesenheit kehrt die Streife zum Justizkomplex zurück: „Als wir in Höhe der Personen waren, bemerkten wir, dass sich unter den Dreien augenscheinlich auch der BERGSTEDT befand. Ich meldete umgehend über Funk an die Einsatzzentrale, dass sich offensichtlich der BERGSTEDT zusammen mit zwei weiteren Personen an der Gutfleischstraße befindet und in Richtung Ringallee unterwegs sei. Dies war gegen 02:47 Uhr“ (Az. 501 Js 12450/06, Bl. 23 = Vermerk PK z.A. Launhardt).

Danach ist also klar, dass ich zusammen mit anderen Personen sowohl um 2.28 Uhr als auch am gleichen Ort um 2.47 Uhr von der Polizei gesehen wurde. Zumindest im zweiten Fall ist zudem dokumentiert, dass diese Information an die Einsatzzentrale, also genau an POK Schust, durchgegeben wurde. Dieser und damit die amtierende Polizei-Einsatzleitung wussten also, dass ich nicht als Täter der Sprayereien im Altenfeldsweg in Frage komme, denn dieser liegt über einen Kilometer entfernt in der Stadt Gießen – eine Entfernung, die nicht mal eben in wenigen Minuten überwindbar ist, um dort mehrere Sprühereien (die zudem auf längerer Strecke verteilt lagen) anzubringen und wieder zurückzukommen.

Die Beobachtungen der Polizei waren aber noch viel präziser. Denn neben dem benannten Streifenwagen, dessen Beobachtungen mich bereits eindeutig als Tatverdächtigen ausscheiden lassen, wurde ich (zusammen mit den anderen Personen) zusätzlich und ständig von einem Mobilen Einsatzkommando observiert. Dieses sogenannte „MEK“ arbeitet verdeckt mit hochtechnischen Mitteln. Dass ich von einer solchen Einheit ständig beobachtet wurde, deckte am 17.5.2006 die Frankfurter Rundschau zuerst auf. Erst nach längeren Versuchen der Vertuschung räumte die Polizei Mittelhessen die Observation ein.

Dass die Observation auch während meines Aufenthaltes nahe der Gerichte bestand, lässt sich wiederum aus den Polizeiakten erkennen:

Um 1:42 Uhr beobachtet bereits die Objektschutzstreife Personen am Justizkomplex. Sie wird daraufhin von der Einsatzzentrale weggeschickt. Fünf Minuten später hat sich das MEK auf dem Gerichtsgelände aufgebaut. Vermerk der Objektschutzstreife: „Nachdem der Nahbereich durch zivile Kräfte abgedeckt war, verließen wir unseren Standort, um weitere Objekte nach eventuellen Personen abzusuchen. Die Dauer unserer Aufstellung am Parkplatz Ringallee betrug ca. 5 Minuten“.<sup>7</sup>

Aus all diesen Vermerken ergibt sich klar, dass ein Tatverdacht gegen mich nie bestand. Die Polizei wusste sicher, dass ich als Täter nicht in Frage kam. Gleiches galt für die Personen, mit denen ich zusammen unterwegs war. Der Tatverdacht gegen mich ist daher von der Polizei wider besseren Wissens erfunden worden, um nachfolgende Polizeimaßnahmen rechtfertigen zu können. Zu diesen Maßnahmen gehörte auch die Hausdurchsuchung. Sie basiert auf Angaben, von denen die Polizei jederzeit wusste, dass sie falsch waren und von der Polizei selbst gefälscht wurden.

Die Hausdurchsuchung (wie alle anderen Maßnahmen auch) basiert also auf einer gezielten falschen Verdächtigung. Damit ist die Hausdurchsuchung bereits rechtswidrig, weil nach § 102 StPO ein Tatverdacht

<sup>7</sup> Az. 501 Js 12450/06, Bl. 80 = Vermerk VA Hentschel

die Voraussetzung ist. Tatsächlich aber ist das Vergehen der Polizei viel weitergehend, denn eine falsche Verdächtigung stellt eine Straftat dar.

## **2. Selbst der erfundene Tatverdacht hätte nicht gereicht**

Die Polizei hat – wie gezeigt - trotz genauen Wissens, dass ein Tatverdacht nicht besteht, eine Hausdurchsuchung mit einem solchen, frei erfundenen begründet. Das ist eine Steigerung der Situation, wo ein nur vager Tatverdacht zu Hausdurchsuchungen führt. Bereits solche Durchsuchungen mit nur vagem Tatverdacht hat das Bundesverfassungsgericht für rechtswidrig erklärt.

Auszug aus BVerfG, 2 BvR 2030/04 vom 3.7.2006:

Die angegriffenen Beschlüsse verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 13 Abs. 1 und 2 GG, weil der empfindliche Eingriff einer Wohnungsdurchsuchung vorschnell und auf unzureichender Verdachtsgrundlage angeordnet wurde.

1. a) Damit die Unverletzlichkeit der Wohnung durch eine vorbeugende richterliche Kontrolle gewahrt werden kann, hat der Ermittlungsrichter die Durchsuchungsvoraussetzungen eigenverantwortlich zu prüfen. Erforderlich ist eine konkret formulierte, formelhafte Wendungen vermeidende Anordnung, die zugleich den Rahmen der Durchsuchung abstecken und eine Kontrolle durch ein Rechtsmittelgericht ermöglichen kann (vgl. BVerfGE 42, 212 <220 f.>; 96, 44 <51>; 103, 142 <151 f.> ). Zu einer angemessenen Begrenzung der Zwangsmaßnahme kann ein Durchsuchungsbeschluss nicht beitragen, wenn er keinerlei tatsächliche Angaben über den Inhalt des Tatvorwurfs oder eine nur schlagwortartige Bezeichnung der mutmaßlichen Straftat enthält, obwohl eine konkretere Kennzeichnung nach dem Ergebnis der Ermittlungen möglich und den Zwecken der Strafverfolgung nicht abträglich ist (Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2000 - 2 BvR 2212/99 -, NStZ 2000, S. 601).

b) Das Gewicht des Eingriffs verlangt als Durchsuchungsvoraussetzung Verdachtsgründe, die über vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen hinausreichen. Ein Verstoß gegen diese Anforderungen liegt vor, wenn sich sachlich zureichende plausible Gründe für eine Durchsuchung nicht mehr finden lassen (vgl. BVerfGE 44, 353 <371 f.>; 59, 95 <97> ; Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2004 - 2 BvR 2043/03 u.a. -, NJW 2004, S. 3171 <3172>).

c) Eine Durchsuchung ist schließlich nur dann zulässig, wenn gerade diese Zwangsmaßnahme zur Ermittlung und Verfolgung der in Frage stehenden Straftat erforderlich ist. Dies ist nicht der Fall, wenn andere, weniger einschneidende Mittel zur Verfügung stehen (vgl. BVerfGE 96, 44 <51>).

Im vorliegenden Fall gab es nicht einen vagen Tatverdacht, sondern gar keinen – oder noch schlimmer: Die Polizei war bereits sicher, dass die Verhafteten nicht die TäterInnen sein konnten. Die Hausdurchsuchung ist deshalb ebenso willkürlich erfolgt wie die vorherige Verhaftung. Sie diente nicht der Verfolgung möglicher Straftaten, sondern ganz anderen Gründen, die nach wie vor zum Teil im Dunkeln liegen und von der Polizei vertuscht werden.

Festzuhalten bleibt allerdings: Selbst wer der Darstellung nicht folgen mag, dass der Tatverdacht gegen mich aufgrund der Observationen durch die Polizei vollständig ausschied, wird auch dann keinen konkreten Tatverdacht erkennen können. Warum ich für das Sprühen eines Schriftzuges „AV GCE“ verantwortlich sein soll, ist aus keiner Unterlage erkennbar. Die im Laufe des Tages gegenüber dem Haftrichter gemachte Äußerung, bei diesen Buchstaben handele es sich um eine Abkürzung von „Kreative Antirepressionstage“, ist schon aufgrund der Buchstabenfolge schlicht absurd – auf keinen Fall aber irgendein konkreter Tatverdacht.

### **Anmerkung**

Ich muss Zweifel hegen, dass meine bisherigen Ausführungen auf Anhieb glaubwürdig erscheinen. Schließlich mag es nicht alltäglich wirken, dass die Polizei eine Hausdurchsuchung und andere repressive Maßnahmen durchführt aufgrund eines Tatverdachts, den sie selbst wegen der von ihr durchgeführten Observation ausschließen konnte. Nichtsdestotrotz lassen die vorliegenden Akten keinerlei anderen Schluss zu. Ganz im Gegenteil ist der Gesamtablauf aller Polizeimaßnahmen des 14.5.2006 und auch etlicher Entscheidungen von Gerichten noch in weit umfangreicherer Form von falschen Verdächtigungen geprägt. So liegt unter anderem ein handschriftlicher Vermerk des Haftrichters vor, dass dieser von der Polizei über die Observation informiert, aber gebeten wurde, dieses zu verschweigen. Er kam diesem widerspruchlos nach!

Diese Verfassungsbeschwerde richtet sich aber nicht gegen diesen Gesamtvorgang, sondern nur gegen einen Teil, die Hausdurchsuchung. Eine Verfassungsbeschwerde im Gesamten ist nicht möglich, weil der Abschluss des Rechtsweges unmittelbare Voraussetzung für eine Verfassungsbeschwerde ist. Der Rechtsweg beim mehrtägigen Unterbindungsgewahrsam ist zur Zeit noch nicht abgeschlossen. Das Verfahren steht vor dem Oberlandesgericht.

Die Gesamtvorgänge aber sind mehrfach gut dokumentiert.

## II. Formfehler bei der Hausdurchsuchung

Neben der grundsätzlichen Rechtswidrigkeit aufgrund des Fehlens eines Tatverdachts und daraus folgend vollständiger Willkürlichkeit der Hausdurchsuchung ist diese zudem in der konkreten Form aus mehreren Gründen fehlerhaft und damit rechtswidrig durchgeführt worden.

### 1. Fehlende Durchsuchungsanordnung, kein „Gefahr im Verzuge“

Die Hausdurchsuchung erfolgte ohne richterliche Durchsuchungsanordnung. Dieses ist bereits grundsätzlich nur in besonderen Fällen zulässig. Das hat das Bundesverfassungsgericht mit entsprechenden Urteilen klar festgelegt.

Auszug aus BVerfG, 2 BvR 876/06 vom 28.9.2006:

Die nicht durch einen richterlichen Beschluss angeordnete Durchsuchung der Wohnung des Beschwerdeführers durch Polizeibeamte an einem Montag im Juni 2005 gegen 18.00 Uhr verletzte den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 13 Abs. 1 und 2 GG. Die angegriffenen Beschlüsse verletzen das Grundrecht, indem sie die Durchsuchung für rechtmäßig erklären.

1. Der Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung bedarf der vorherigen richterlichen Genehmigung. Nur bei Gefahr im Verzug darf die richterliche Genehmigung durch die Anordnung eines Staatsanwalts oder eines Ermittlungsbeamten ersetzt werden (Art. 13 Abs. 2 GG, § 105 Abs. 1 Satz 1 StPO).

Das Amtsgericht hat Gefahr im Verzug angenommen, weil um 18.00 Uhr ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss nicht mehr zu erwirken gewesen sei. Das ist von Verfassungs wegen zu beanstanden. Es kann nicht hingenommen werden, dass in einer Stadt der Größe Münchens am frühen Abend gegen 18.00 Uhr eine Wohnung allein auf Grund der Anordnung von Polizeibeamten ohne Gefahr im Verzug und ohne den Versuch, einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss zu erwirken, durchsucht wird.

Sowohl die Strafverfolgungsbehörden als auch die Ermittlungsrichter und die Gerichtsorganisation haben im Rahmen des Möglichen sicherzustellen, dass auch in der Masse der Alltagsfälle die in der Verfassung vorgesehene Regelzuständigkeit des Richters gewahrt bleibt. Die Strafverfolgungsbehörden müssen regelmäßig versuchen, eine Anordnung des instanzuell und funktionell zuständigen Richters zu erlangen, bevor sie eine Durchsuchung beginnen. Die Annahme von Gefahr im Verzug kann nicht allein mit dem abstrakten Hinweis begründet werden, eine richterliche Entscheidung sei in einer Großstadt gewöhnlicherweise am späten Nachmittag oder frühen Abend nicht zu erlangen. Dem korrespondiert die verfassungsrechtliche Verpflichtung der Gerichte, die Erreichbarkeit eines Ermittlungsrichters, auch durch die Einrichtung eines Eil- oder Notdienstes, zu sichern (vgl. BVerfGE 103, 142 <155 f.> ). Bei Tage (vgl. § 104 Abs. 3 StPO) muss die Regelzuständigkeit des Ermittlungsrichters uneingeschränkt gewährleistet sein. Deshalb verpflichtet der Richtervorbehalt aus Art. 13 Abs. 2 GG die Länder insoweit dazu, sowohl innerhalb als auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten für die Erreichbarkeit des Ermittlungsrichters bei Tage Sorge zu tragen. Gleichzeitig müssen dem Richter die notwendigen Hilfsmittel für eine sachangemessene Wahrnehmung seiner richterlichen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden (vgl. BVerfGK 2, 176 <178>; vgl. für den richterlichen Haftdienst: BVerfGE 105, 239 <248> ). Soweit es erforderlich erscheint, ist auch sicherzustellen, dass der nichtrichterliche Dienst für den Richter erreichbar ist und gegebenenfalls zur Verfügung steht.

2. Gründe, die die Polizeibeamten selbst bei - unterstelltem - Bestehen eines richterlichen Eildienstes zum sofortigen Durchsuchen der Wohnung des Beschwerdeführers berechtigt hätten, sind weder ersichtlich noch von den Gerichten ansatzweise geprüft worden.

Im konkreten Fall war die Lage so: Die von der Polizei behaupteten Tatverdächtigen (tatsächlich wusste sie ja immer, dass das gar nicht stimmte) waren bereits verhaftet. Die Gefahr der Beseitigung von Spuren u.ä. bestand folglich nicht oder nur noch sehr eingeschränkt. Die vorgetäuschte Notwendigkeit der Eile bestand also nicht. Es hätte ohne Probleme abgewartet werden können, bis ein E BereitschaftsrichterIn erreichbar gewesen wäre.

Auszug aus dem Urteil des Zweiten Senats, 20. Februar 2001, 2 BvR 1444/00:

Die gerichtliche Klärung des schwerwiegenden Grundrechtseingriffs würde weitgehend vereitelt, würde man das Vorliegen von Gefahr im Verzug, also die Anordnungscompetenz der Staatsanwaltschaft, nur darauf kontrollieren, ob der ermittelnde Beamte die Voraussetzungen von Gefahr im Verzug willkürlich angenommen habe. Der Richtervorbehalt dürfe in seiner vorbeugenden Aufgabe von den Ermittlungsbehörden nicht unterlaufen werden. In jedem Fall müsse ihre Entscheidung nachvollziehbar sein. In Anbetracht der strengen Anforderungen an die Begrenzungsfunktion richterlicher Durchsuchungsbeschlüsse müssten daher bei nichtrichterlichen Durchsuchungsanordnungen vom anordnenden Beamten zumindest der Tatvorwurf, das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen von Gefahr im Verzug und die vermuteten Beweismittel in einem Vermerk zeitnah in den Akten dokumentiert werden, so dass der Richter später die Rechtmäßigkeit der Durchsuchung, insbesondere die Frage der Gefahr im Verzug und die Wahrung

des Verhältnismäßigkeitsprinzips, überprüfen könne. Diese Dokumentationspflicht stelle an die Praxis keine unzumutbaren Anforderungen, da es zu einer ordnungsgemäßen Sachbehandlung gehöre, Eingriffsakte aktenkundig zu machen.

Hinzu kommt noch ein weiterer wichtiger Umstand. Die Bereitschaftsstaatsanwältin begründet die Anordnung nach „Gefahr im Verzuge“ wie folgt: „Die frühe Tageszeit und die Erfahrung, dass die Bereitschaftsrichter zwecks Absprache etwaiger Haftsachen erst ab 09.00 Uhr telefonisch zur Verfügung stehen, sowie meine Befürchtung, dass bereits der Zeitaufwand für die Erlangung eines richterlichen Beschlusses zu einem Beweisverlust führen könnte, haben mich dazu bestimmt, von dem Versuch, den zuständigen Ermittlungsrichter zu erreichen, abzusehen und eine Eilanordnung zu treffen.“<sup>8</sup> Ausweislich des Vermerk des Staatsschutzbeamten Broers über die Hausdurchsuchung begann diese jedoch erst um 10.15 Uhr.<sup>9</sup> Bereits daraus ergibt sich, dass nicht die drängende Zeit die Ursache für den unterbliebenen Versuch einer richterlichen Anordnung gewesen war.

Zu beachten ist zudem, dass die Verfügung der Bereitschaftsstaatsanwältin das Datum des 16.5.2006 trägt – also zwei Tage nach der Durchsuchung. Ob diese Verfügung daher überhaupt als Grundlage für die Hausdurchsuchung angesehen werden kann, ist zweifelhaft. Nicht auszuschließen ist, dass die Polizei – wie schon öfter in Gießen – ganz ohne jegliche Rechtsgrundlage die Projektwerkstatt betreten hat in der Hoffnung, dass dort keine ZeugInnen ihr Handeln verfolgen würden. Eine Klärung dieser Frage ist aufgrund der Aktenlage nicht möglich – aber für die Einschätzung der Verfassungswidrigkeit der Hausdurchsuchung auch nicht nötig.

## **2. Hausdurchsuchungen sind nur in der Wohnung von Verdächtigen einer Straftat oder zur Ergreifung von Verdächtigen möglich**

Weder das eine noch das andere war in diesem Fall gegeben, denn zum einen war der Polizei durch die von ihr selbst durchgeführte Observation bekannt, dass die am 14.5.2006 um 4.30 Uhr in Reiskirchen verhafteten Personen keiner Straftat verdächtig waren. Damit scheidet der § 102 der StPO als Rechtsgrundlage aus. Auch ein Irrtum ist auszuschließen, da aus den Akten genau ersichtlich ist, dass die Polizei jederzeit über die Ergebnisse der Observation informiert war.

Zum anderen konnte das Auffinden von Personen nicht das Ziel sein, da alle Personen, derer die Polizei bei ihrer inszenierten Verhaftung habhaft werden wollte, bereits in ihrem Gewahrsam waren. Somit scheidet § 102 StPO als Rechtsgrundlage aus:

### **§ 102**

Bei dem, welcher als Täter oder Teilnehmer einer Straftat oder der Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume sowie seiner Person und der ihm gehörenden Sachen sowohl zum Zweck seiner Ergreifung als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

Gleiches gilt für den Folgeparagrafen. Er regelt Durchsuchungen bei anderen Personen. Allerdings ging es nicht um andere Personen, denn gemeldet im durchsuchten Haus waren zwei der bereits Festgenommenen, die aber aufgrund der Observation nicht in Frage kamen. Hinsichtlich der Beschlagnahme bestimmter Gegenstände ist eine Durchsuchung nach § 103 StPO nur zulässig, wenn tatsächliche Verdachtsmomente vorliegen. Diese sind nirgends benannt worden.

### **§ 103**

(1) Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur zur Ergreifung des Beschuldigten oder zur Verfolgung von Spuren einer Straftat oder zur Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet.

---

<sup>8</sup> Az. 501 Js 12450/06, Bl. 119.

<sup>9</sup> Az. 501 Js 12450/06, Bl. 122.

### 3. Durchsucht wurden auch Redaktionsräume

Teil der Projektwerkstatt sind eindeutig gekennzeichnete Redaktionsräume



Diese wurden in der Vergangenheit mehrfach durchsucht, obwohl stets Kritik daran geäußert wurde. Die Gießener Gerichte haben bislang in den meisten Fällen (Ausnahme: Durchsuchung vom 10.1.2003, Rechtswidrigerklärung durch das Landgericht) die Durchsuchung vorher oder im Nachhinein für rechtmäßig definiert.

Es ist daher nötig, am konkreten Fall endlich die Grundrechtsverletzung durch einen entsprechenden Beschluss festzustellen. Neben dem Verstoß gegen Art. 13 ist hier die grundgesetzlich geschützte Pressefreiheit tangiert, wenn ganz ohne oder ohne gesonderte Durchsuchungsanordnung für solche Räume Hausdurchsuchungen wie selbstverständlich auch in Redaktionsräumen erfolgen.

### 4. Die Rechtsvorschriften von Hausdurchsuchungen sind nicht eingehalten worden

Zum ersten wurde den Wohnungsinhabern (hier: die unter der Adresse des durchsuchten Anwesens gemeldeten Patrick Neuhaus und Jörg Bergstedt) und dem Hauseigentümer (hier: der hausbesitzende Förderverein und seinen gesetzlichen VertreterInnen) die Anwesenheit bei der Durchsuchung nicht ermöglicht. Dabei wäre das einfach gewesen, da die genannten sich im Gewahrsam der Polizei befanden. Als polizeirechtliche Regelung hebt ein Gewahrsam nicht die Pflicht der Polizei auf, den Inhabern von Wohnungen das Beisein zu ermöglichen. Eine Ersatzperson wurde ebenfalls weder gesucht noch herbeigezogen.

Zum zweiten wurde den genannten Inhabern und Eigentümern auch nicht der Zweck der Durchsuchung bekannt gegeben.

Rechtgrundlage: § 106 StPO

(1) Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der Durchsuchung beiwohnen. Ist er abwesend, so ist, wenn möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen.

(2) Dem Inhaber oder der in dessen Abwesenheit zugezogenen Person ist in den Fällen des § 103 Abs. 1 der Zweck der Durchsuchung vor deren Beginn bekanntzumachen. Diese Vorschrift gilt nicht für die Inhaber der in § 104 Abs. 2 bezeichneten Räume.

Zum dritten muss einem Betroffenen nach deren Beendigung auf Verlangen eine Mitteilung zur Durchsuchung und eine Liste mitgenommener Gegenstände übergeben werden. Tatsächlich wurde den Betroffenen, die sich im Polizeigewahrsam befanden, aber nicht einmal mitgeteilt, dass ihre Wohnung durchsucht wurde. Sie erfuhren dieses erst nach ihrer Freilassung und durch zufällige Augenzeuginnen.

Rechtsgrundlage § 107

Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung auf Verlangen eine schriftliche Mitteilung zu machen, die den Grund der Durchsuchung (§§ 102, 103) sowie im Falle des § 102 die Straftat bezeichnen muß. Auch ist ihm auf Verlangen ein Verzeichnis der in Verwahrung oder in Beschlagnahme genommenen Gegenstände, falls aber nichts Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hierüber zu geben.



## 5. Illegale Durchsuchung privater Unterlagen

Bei der ohnehin mehrfach illegalen Durchsuchung wurden deutlich erkennbar private Unterlagen durchsucht. Das ist aus den vorhandenen Akten aus klar erkennbar. So haben Polizeibeamte in privaten Terminkalendern, Zetteln und Adressenlisten geblättert und diese dann auch beschlagnahmt. Vermerk des Staatsschutzbeamten Broers nach der Durchsuchung:<sup>10</sup>

Im Wohnhaus in der dortigen Küche auf dem Tisch wurden durch KHK Mann diverse Schriftlichkeiten aufgefunden und sichergestellt.  
Hierbei handelt es sich um Aufrufe gegen das Genversuchsfeld der Gießener Uni mit einem entsprechenden Aufruf und einer Ortsbeschreibung zu einer „Feldbefreiung“.  
Weiterhin wurde ein sogenannter „Direct Action Kalender 2006“ gefunden. Bei einer Sichtung wurden div. schriftliche Eintragungen festgestellt. Daneben wurden handgeschriebene Zettel aufgefunden, die sich mit der bevorstehenden Inhaftierung des Jörg Bergstedt in die JVA Gießen beschäftigen.

Die Anordnung der Staatsanwaltschaft enthielt diesen Auftrag nicht. Demnach sollten die BeamtInnen ausschließlich nach Beweismaterialien im Zusammenhang mit einer Sprühschablone suchen. Der Polizei war allerdings – wie schon beschrieben – bekannt, dass solche Teile im durchsuchten Haus nicht aufgefunden werden konnten, da die der Polizei bekannten BewohnerInnen und NutzerInnen des Hauses ja von der Polizei observiert wurden und die Polizei daher ständig informiert war, dass diese mit den Sprühereien nichts zu tun hatten.

Die Durchsicht der privaten Unterlagen geschah daher ohne Befugnis und daher ohne Rechtsgrundlage.

### § 110

- (1) Die Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen steht der Staatsanwaltschaft und auf deren Anordnung ihren Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) zu.  
(2) Im Übrigen sind Beamte zur Durchsicht der aufgefundenen Papiere nur dann befugt, wenn der Inhaber die Durchsicht genehmigt. Andernfalls haben sie die Papiere, deren Durchsicht sie für geboten erachten, in einem Umschlag, der in Gegenwart des Inhabers mit dem Amtssiegel zu verschließen ist, an die Staatsanwaltschaft abzuliefern.

Dass solche Beschlagnahmen und Sichtungen rechtswidrig sind, hat das Bundesverfassungsgericht bereits festgestellt.

Auszug aus BVerfG, 2 BvR 1027/02 vom 12.4.2005:

Die Ermittlungsmethoden der Strafprozessordnung sind zwar im Hinblick auf die Datenerhebung und den Datenumfang weit gefasst. Die jeweiligen Eingriffsgrundlagen stehen aber unter einer strengen Begrenzung auf den Ermittlungszweck. Strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen sind nur zulässig, soweit dies zur Vorbereitung der anstehenden Entscheidungen im Hinblick auf die in Frage stehende Straftat nötig ist. Auf die Ermittlung anderer Lebenssachverhalte und Verhältnisse erstrecken sich die Eingriffsermächtigungen nicht. So benennt § 155 Abs. 1 StPO ausdrücklich diese Begrenzung des Ermittlungszwecks ("nur"). Die Zweckbindung an den zu ermittelnden Sachverhalt ist aber auch anderen Vorschriften der Strafprozessordnung zu entnehmen (§ 161 Abs. 1 Satz 1 StPO: "zu dem ... Zweck"; § 163 Abs. 1 Satz 2 StPO: "zu diesem Zweck"). Eine Ermittlung außerhalb dieses Zwecks hat keine gesetzliche Grundlage. Gelegentlich einer strafrechtlichen Ermittlung dürfen daher keine Sachverhalte und persönlichen Verhältnisse ausgeforscht werden, die für die Beurteilung der Täterschaft und für die Bemessung der Rechtsfolgen der Tat nicht von Bedeutung sind (vgl. § 244 Abs. 3 Satz 2 Var. 2 StPO). Dem entspricht es, dass gemäß § 483 StPO auch die sich an die Datenerhebung anschließende Datenverarbeitung auf den Zweck des Strafverfahrens beschränkt ist.

Mit dieser strengen Begrenzung sämtlicher Ermittlungen und damit auch der Datenerhebung auf den Zweck der Aufklärung der begangenen Tat begrenzt die Strafprozessordnung die Eingriffe in das Recht an den eigenen Daten grundsätzlich auf diejenigen, die für die Strafverfolgung im konkreten Anlassfall von Bedeutung sind. Die strafprozessualen Ermächtigungen erlauben damit zwar grundsätzlich einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, finden ihre Grenze aber in der Zweckbestimmung für das jeweilige Strafverfahren. ...

Das Übermaßverbot verbietet Grundrechtseingriffe, die ihrer Intensität nach außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache stehen. Grundrechte und Grundrechtsbegrenzungen sind in ein angemessenes Verhältnis zu bringen. Bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht sowie der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe muss die Grenze der Zumutbarkeit gewahrt werden (vgl. BVerfGE 67, 157 <173, 178>; 100, 313 <391> ; stRspr).

## 6. Der konkrete Durchsuchungszweck war nicht erfolgversprechend

Laut Akten sollte die Durchsuchung zum Auffinden von Resten einer Sprühschablone oder ähnlicher, damit in Zusammenhang stehender Gegenstände dienen. Dieses war von Beginn an nicht erfolgversprechend, da

<sup>10</sup> Az. 501 Js 12450/06, Bl. 123.

die Polizei immer darüber informiert war, dass die TäterInnen nicht aus der Projektwerkstatt stammen konnten, da Haus und von dort weggehende Personen ständig observiert wurden. Das Bundesverfassungsgericht hat aber bereits festgestellt, dass Durchsuchungen, die keinen Erfolg versprechen, rechtswidrig sind.

Auszug aus BVerfG, 2 BvR 497/03 vom 5.7.2005:

Die Durchsuchung bedarf schließlich einer Rechtfertigung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie muss im Blick auf den bei der Anordnung verfolgten gesetzlichen Zweck erfolgversprechend sein. Ferner muss gerade diese Zwangsmaßnahme zur Ermittlung und Verfolgung der Straftat erforderlich sein; dies ist nicht der Fall, wenn andere, weniger einschneidende Mittel zur Verfügung stehen. Schließlich muss der jeweilige Eingriff in einem angemessenen Verhältnis zu der Schwere der Straftat und der Stärke des Tatverdachts stehen (vgl. BVerfGE 96, 44 <51>).

### **Zusatz: Hinweis auf etwaige andere Rechtsgrundlagen**

Mangels schriftlichen Unterlagen konnte nicht ersehen werden, ob die Durchsuchung nach StPO oder dem Polizeirecht HSOG erfolgte. An der Rechtswidrigkeit würde das aber nichts ändern, da das HSOG weitgehend ähnliche Rechtsanforderungen an eine Hausdurchsuchung stellt, d.h. die oben genannten Rechtsfehler würden auch für den Fall gelten, dass das HSOG als Grundlage herangezogen würde. Das HSOG scheidet zudem aus einem weiteren Grund aus, da dort eine noch bestehende Gefahr als Grund benannt wird. Welche diese sein soll, ist nie benannt worden. Der andere mögliche Grund nach HSOG scheidet ebenfalls aus, da die Polizei durch die Observation davon Kenntnis hatte, dass in dem Haus keine Beweismittel gefunden werden konnten.

Rechtsgrundlage § 38 HSOG:

Betreten und Durchsuchung von Wohnungen

(1) Die Wohnung umfaßt die Wohn- und Nebenräume, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie anderes befriedetes Besitztum, das mit diesen Räumen in Verbindung steht.

(2) Die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden können eine Wohnung ohne Einwilligung der Inhaberin oder des Inhabers betreten und durchsuchen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sich in ihr eine Sache befindet, die nach § 40 Nr. 1 sichergestellt werden darf, oder

2. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert erforderlich ist.

Aus allen genannten Gründen verletzt die Hausdurchsuchung alle davon Betroffenen, die im Schutzbereich des Grundgesetzes stehen, in ihren Grundrechten.

## **III. Gerichtsbeschlüsse**

Aufgrund der Beschwerden gegen die Hausdurchsuchungen durch die verschiedenen Betroffenen, u.a. durch mich, haben Amtsgericht Gießen und Landgericht Gießen Beschlüsse erlassen, die jeweils den grundrechtlichen Schutz der Wohnung missachten.

Mit Beschluss vom 14.11.2006 stellte das Amtsgericht Gießen durch die Amtsrichterin Kaufmann für alle Beschwerden in einem summarischen Beschluss fest, dass die „seitens der Staatsanwaltschaft Gießen angeordnete und am 14. Mai 2006 vollzogene Durchsuchungsmaßnahme rechtmäßig war (§ 98 Abs. 2 StPO analog).“ In den Gründen wird u.a. angeführt: „Die Beschuldigten sind der gemeinschaftlich begangenen Sachbeschädigung verdächtig“. Zu diesem Tatverdacht habe ich mich bereits unter Punkt I.1 ausgiebig geäußert. Er bestand tatsächlich zu keiner Zeit. Der Beschluss des Amtsgerichts ist erst sechs Monate später erfolgt. Zu diesem Zeitpunkt lagen bereits alle Akten vor – auch die, die die Polizei (aus durchschaubaren Gründen) lange vertuscht hatte. Die Amtsrichterin hätte also selbst aus diesen Akten ersehen können, dass der Tatverdacht nie bestanden hatte und ich als Täter genauso wenig in Frage kam wie andere mit mir am 14.5. verhaftete Personen.

Tatsächlich aber erweiterte Amtsrichterin Kaufmann den Tatverdacht sogar. Sie schrieb: „Sie sollen aufgrund gemeinschaftlichen Tatplanes am 14. Mai 2006 u.a. im Altenfeldsweg und in der Weserstraße in Gießen ... besprüht und hierbei einen Sachschaden von ca. 1.000,00 Euro verursacht haben“. Die Weserstraße ist in den Polizeiakten an keiner Stelle erwähnt. Allerdings liegt hier die Anwaltskanzlei des hessischen Innenministers. Es liegt der Verdacht nahe, dass die Amtsrichterin durch die Erweiterung der Orte einen politischen Zusammenhang der Sprühereien konstruieren und damit nachträglich einen Tatverdacht gegen mich oder andere politische AktivistInnen erfinden wollte. Einen Beleg für die Behauptung von Sachbeschädigungen blieb die Amtsrichterin jedenfalls schuldig. Die Gerichtsakten geben nichts dergleichen her. Ein Versehen ist auszuschließen, da auf die nachträgliche Hinzuerfindung der Weserstraße bereits vorher mehrfach hingewiesen wurde. Auch in der weiteren Beschwerde gegen den

Beschluss vom 14.11.2006, die ich am 24.11.2006 einreichte, wies ich darauf hin. Die Amtsrichterin half der Beschwerde nicht ab, d.h. sie ging auch im konkreten Fall nicht auf die Hinweise u.a. zur Hinzuverfindung der Weserstraße ein.

Am 9.12.2006 sandte ich nach dem Nichtabhelfen der weiteren Beschwerde ein weiteres Schreiben an das Landgericht Gießen, in dem ich die gesamten Sachverhalte nochmals schilderte. Dennoch lehnte das Landgericht diese am 5.1.2007 ab. Auch das Landgericht behauptet darin, dass ein Tatverdacht bestanden habe: „Es besteht ausweislich des Akteninhalts zum Zeitpunkt der Anordnung der Durchsuchung aufgrund des Aufenthalts der Beschuldigten in Tatortnähe zur Tatzeit der Verdacht, dass die Beschuldigten – die wegen ähnlicher Taten z.T. polizeibekannt sind – als Urheber der Sprühereien in Betracht kommen. Dass der Tatverdacht von der Polizei konstruiert wurde, ist den Akten nicht zu entnehmen.“ Diesen Ausführungen ist zu entnehmen, dass sich das Gericht sogar die Akten betrachtet und bemerkt hat, dass dort ein Nachweis meines Aufenthaltes zu finden ist. Warum das Gericht aus diesem Nachweis meines Aufenthaltsortes über 1 km vom Tatort entfernt ableitet, ich käme als Täter in Frage, ist allerdings nicht begründet. Das wäre wohl auch nicht möglich. Nach der Logik des Gerichts wäre jede Person im Umkreis von 1 Kilometer zu einem Tatort verdächtig – selbst dann, wenn sie es nachweislich und der Polizei bekannt nicht sein kann.

Im weiteren formuliert das Landgericht: „Die Eilanordnung der Staatsanwaltschaft war auch rechtmäßig. Die Staatsanwaltschaft hat noch ausreichend und ermessensfehlerfrei begründet, warum sie von dem Versuch, den Ermittlungsrichter zu erreichen, abgesehen hat. Dabei ist allerdings festzuhalten, dass allein die Erfahrung, dass Bereitschaftsrichter erst ab 9.00 Uhr zur Verfügung stehen angesichts den Ausführungen des BVerfG im Beschluss vom 38.9.2006 (StV 2006, 676) nicht ausreichend ist, von dem Versuch einer Kontaktaufnahme abzusehen. Die Staatsanwaltschaft hat aber die Dringlichkeit wegen des Beweismittelverlustes aufgrund der Zeitverzögerung ausreichend begründet“. Aus den schon geschilderten Sachverhalten sind diese Ausführungen des Gerichts nicht stichhaltig. Zum einen hat die Bereitschaftsstaatsanwältin keine genauen Angaben zu einem möglichen Beweismittelverlust gemacht, zum anderen hat sich die Frage der vermeintlichen Dringlichkeit durch bemerkenswerte Langsamkeit der Polizei selbst erübrigt, die erst um 10.15 Uhr mit der Durchsuchung begann. Zu diesem Zeitpunkt hätte ein Richter längst erreicht werden können.

Aus den genannten Gründen sind auch die Beschlüsse von Amts- und Landgericht rechtswidrig, weil sie zum einen die rechtswidrigen Begründungen der Hausdurchsuchung wiederholen und – in Bezug auf den zusätzlich erfundenen Tatort Weserstraße - erweitern, auf die benannten Formfehler bei der Hausdurchsuchung gar nicht eingehen und schließlich mit eigenen Ausführungen zur ausreichenden Begründung einer Eilbedürftigkeit selbst den Formvorschriften nicht genügen.

Ich beantrage daher, die Hausdurchsuchung für verfassungswidrig zu erklären und die die Hausdurchsuchung für rechtmäßig erklärenden Gerichtsbeschlüsse aufzuheben.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Bergstedt  
- als Person –

- und als vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied des Förderverein Jugendaktion Natur- und Umweltschutz, Kinderaktion Umweltschutz und SchülerInnenaktion Umwelt im Kreis Gießen und Umgebung e.V. –

# Anlagen:

## **1. Zur Hausdurchsuchung selbst:**

- 1.1 Vermerk der Staatsschutzbeamtin Cofsky vom 14.5.2006 (Az. 501 Js 12450/06, Bl. 117)
- 1.2 Verfügung der Bereitschaftsstaatsanwältin Fleischer vom 16.5.2006 (Az. 501 Js 12450/06, Bl. 118-120)
- 1.3 Niederschrift über die Durchsuchung ((Az. 501 Js 12450/06, Bl. 121)
- 1.4 Durchsuchungsbericht des KOK Broers ((Az. 501 Js 12450/06, Bl. 122-124)
- 1.5 Nachweis über sichergestellte/beschlagnahmte ... (Kopf abgerissen)

## **2. Zum vermeintlichen Tatverdacht:**

- 2.1 Az. 501 Js 12450/06, Bl. 15
- 2.2 Az. 501 Js 12450/06, Bl. 23
- 2.3 Az. 501 Js 12450/06, Bl. 25
- 2.4 Az. 501 Js 12450/06, Bl. 80

## **3. Zu den Beschwerden und Gerichtsbeschlüssen:**

- 3.1 Fortsetzungsfeststellungsklage an das Verwaltungsgericht Gießen vom 16.6.2006
- 3.2 Nicht-Zuständigkeitsbeschluss des Verwaltungsgerichts Gießen vom 24.8.2006
- 3.3 Beschluss des Amtsgerichts Gießen vom 14.11.2006 (Az. 501 Js 12450/06)
- 3.4 Meine persönliche Nachfrage und Widerspruch vom 24.11.2006
- 3.5 Beschluss zur Nichtabhilfe des Amtsgerichts vom 4.12.2006 (Az. 501 Js 12450/06)
- 3.6 Weitere Beschwerde des Vereins an das Landgericht am 9.12.2006
- 3.7 Beschluss des Landgerichts Gießen vom 5.1.2006 (Az. Qs 275/06, 501 Js 12450/06)